

# Ein Schritt - für - Schritt Leitfaden

zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention  
um Körperstrafen abzuschaffen



<b>Herausgeber</b>	Council of the Baltic Sea States Secretariat Slussplan 9, PO Box 2010, 103 11 Stockholm, Schweden
<b>AutorInnen</b>	Anna Henry und Triona Lenihan, Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children
<b>Redaktion</b>	Turid Heiberg, Annabel Egan und Maria Corbett
<b>Programmpartner</b>	Council of the Baltic Sea States ; Sozialministerium, Estland; Ministerium für Soziales und Gesundheit, Finnland; Wohlfahrtsministerium, Lettland; Amt des Beauftragten für Kinderrechte, Polen; Ministerium für Soziales und Gesundheit, Schweden; und die Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children
<b>Expertenbeiträge</b>	Daja Wenke
<b>Design</b>	Myah Design <a href="http://www.myahdesigns.com">www.myahdesigns.com</a>
<b>Creative Team</b>	Shawwna von Blixen und Marlene Riedel

**ISBN: 978-91-985552-1-9**



2018

Diese Veröffentlichung ist vom Council of the Baltic Sea States lizenziert und durch die Namensnennung-Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz urheberrechtlich geschützt. Eine Kopie der Lizenz können Sie unter folgendem Link einsehen: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

**Möchten Sie diese Veröffentlichung übersetzen lassen?**

Dann setzen Sie sich bitte mit dem Council of the Baltic Sea States in Verbindung und lassen sich zum Format, den nötigen Genehmigungen und dem Urheberrecht informieren

# inhalt

das non-violent childhoods programm .....	1
---	---

## 01

einführung und kernbotschaften .....	3
--------------------------------------	---

## 02

aus globaler perspektive gewonnene erkenntnisse .....	6
--	---

2.1 warum müssen körperstrafen verboten werden?	6
2.2 weltweite fortschritte	7
2.3 gewonnene erkenntnisse	8

## 03

die gesetzesreform .....	10
--------------------------	----

3.1 die gesetzliche grundlage	10
3.2 überprüfung der bestehenden rechtsvorschriften	11

## 04

vorbereitungen für die umsetzung .....	14
--	----

4.1 schlüsselprinzipien einer wirkungsvollen umsetzung	14
4.2 umfassende nationale aktionspläne	14
4.3 bestandteile einer wirkungsvollen umsetzung	15

## 05

bildungsmaßnahmen und aufbau von kapazitäten .....	18
---	----

5.1 leitlinien und fortbildungsmaßnahmen	18
5.2 die integration in nationale und lokale kinderschutzsysteme	19

## 06

zusammenarbeit mit interessenvertretern .....	22
---	----

6.1 eltern und familien	22
6.2 kinder	22
6.3 zivilgesellschaft	23

## 07

aufklärungsmaßnahmen .....	24
----------------------------	----

7.1 verhaltensveränderung und sozialer wandel	24
7.2 juristische ansätze	27
7.3 schlüsselgruppen	27
7.4 partnerschaften	27
7.5 ethische fragen bei der durchführung von kampagnen	27
7.6 kernbotschaften vermitteln	27

## 08

schlussfolgerungen .....	28
--------------------------	----

# das non-violent childhoods programm

## Die Welt verändern: tKindheiten ohne Gewalt zur Realität werden lassen

Die Umsetzung des nationalen Gesetzes, dass die körperliche Bestrafung von Kindern in jedem Umfeld - auch zuhause - verbietet, stellt einen großen Meilenstein dar. Es handelt sich um eine eindeutige Erklärung, dass Körperstrafen eine Form von Gewalt gegen Kinder sind, die weder gesellschaftlich noch rechtlich akzeptiert werden können. Sobald ein Verbot in Kraft tritt, besteht sowohl eine gesellschaftliche, als auch eine staatliche Pflicht, sicherzustellen, dass dieses auch umgesetzt wird. Auf der ganzen Welt stehen Länder vor dieser Herausforderung und das Ziel körperliche Strafen für Kinder endgültig zu verbannen, nimmt inzwischen sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene einen wichtigen Platz auf den politischen Agenden ein.

Der Ostseeraum ist fast eine komplett "körperstrafenfreie Zone" für Kinder, da 10 der 11 Länder der Region körperliche Strafen ausnahmslos verboten haben. Schweden hat Körperstrafen gegen Kinder als erstes Land der Welt 1979 verboten. Es folgten Finnland (1983), Norwegen (1987), Dänemark (1997), Lettland (1998), Deutschland (2000), Island (2003), Polen (2010), Estland (2015) und Litauen (2017). Die Russische Föderation hat bisher noch kein umfassendes Verbot eingeführt.

Die Ostseeregion ist divers. Während einige Länder der Region auf eine vierzigjährige Erfahrung in der Umsetzung des Züchtigungsverbots zurückblicken können, stecken andere noch in den Kinderschuhen, wenn es darum geht, gewaltfreie Kindheiten zu garantieren. Das Non-Violent Childhoods Programm - das Programm für gewaltfreie Kindheiten - wird von dem beispiellosen Engagement und dem Pioniergeist der Vordenker dieser Region vorangetrieben. Unter ihnen finden sich Politiker/Innen, Beamte/Innen, Dienstleister/Innen, Experten/Innen, Forscher/Innen, Kinderrechtsbefürworter/Innen, die Presse und normale Bürger/Innen, unter ihnen auch Kinder, junge Leute und Eltern.

Die Entwicklung in der Ostseeregion zeigt, dass es möglich ist, Einstellungen und Verhaltensweisen zu ändern und dass auch soziale Normen beweglich sind und sich auf eine positive Erziehung frei von Gewalt zubewegen können. Nachdem auf den nationalen Ebenen Verbote in Kraft getreten sind, lehnen immer mehr Eltern körperliche Züchtigungsmaßnahmen in der Erziehung ihrer Kinder ab. Trotz aller Fortschritte müssen jedoch immer noch zu viele Kinder körperliche und psychische Gewalt oder Erniedrigungen und Demütigungen erleben.

Ziel des Non-Violent Childhoods Programms ist es, die komplette Durchsetzung des gesetzlichen Verbots von Körperstrafen gegen Kinder im Ostseeraum durch die Zusammenarbeit verschiedener Interessengruppen sowohl in der Planung als auch in der Umsetzung zu fördern. Das entsprechende Arbeitsprogramm wird vom Council of the Baltic Sea States Secretariat geleitet und wird von der Europäischen Kommission mitfinanziert. Fünf Länderpartner in der Ostseeregion unterstützen das Projekt durch ihre Ministerien und Institutionen auf nationaler Ebene: Das Sozialministerium, Estland; das Ministerium für Soziales und Gesundheit, Finnland; das Wohlfahrtsministerium, Lettland; das Amt des Kinderbeauftragten, Polen; und das Ministerium für Soziales und Gesundheit, Schweden. Die Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children wirkt als internationaler Partner an dem Programm mit.

Das Non-Violent Childhoods Programm hat bereits mehrere Berichte erarbeitet und eine Kampagne zusammengestellt, die an Eltern, Kinder, Expert/Innen, Kinderrechtsbefürworter/Innen und politische Entscheidungsträger/Innen gerichtet ist. Jeder Bericht beleuchtet ein bestimmtes Thema; ein Schritt-für-Schritt-Leitfaden; die Umsetzung des Verbots im häuslichen Umfeld; positive Erziehung, Aufklärungskampagnen, die Bereitstellung von Dienstleistungen und Fortschrittskontrolle der Gesetzeslage. Außerdem soll die Kampagne über die schädlichen Auswirkungen von Körperstrafen aufklären und informieren, wie wichtig es für Kinder ist, eine erwachsene Vertrauensperson zu haben, an die sie sich wenden können. Die Berichte und die Kampagne sollen inspirieren und bieten Leitsatznormen sowie praktische Hilfsmittel, die dazu dienen, Gesellschaften zu verändern und gewaltfreie Kindheiten zur Realität werden zu lassen. Obwohl die Berichte auf in der Ostseeregion gesammelten Erfahrungen beruhen, vermitteln sie Schlüsselbotschaften und heben vorbildliche Beispiele hervor, deren Bedeutung über die Grenzen der 11 Staaten der Region und die Grenzen Europas hinausgeht und sich über die ganze Welt erstrecken können.

Weiteres zu den Berichten und der Kampagne erfahren Sie unter: **[www.childrenatrisk.eu/nonviolence](http://www.childrenatrisk.eu/nonviolence)**

# 01

## einleitung und kernaussagen

**Die Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention im Jahr 1989 wies auf eine neue Übereinstimmung hin, demnach Kinder als Menschen und gleichberechtigte Rechtsinhaber/innen zu betrachten sind. Regierungen tragen die Verantwortung dafür, sicherzustellen, dass die Rechte des Kindes umgesetzt werden.**

Die Konvention ist inzwischen das am meisten und am schnellsten ratifizierte aller Menschenrechtsabkommen der Welt,<sup>1</sup> Darin verpflichten sich alle Staaten, die sie unterschrieben haben, weltweit die Art und Weise zu ändern, wie Kinder wahrgenommen werden. Kinder sollen zugleich stark gemacht und geschützt werden.

Artikel 19.1 fordert Regierungen dazu auf „das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder eines anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“<sup>2</sup> Zentrale Strategie der Bewegung zur Abschaffung aller gegen Kinder gerichteter Formen von Gewalt ist es, Gewalt als Bestrafung von Kindern aus allen Umfeldern zu verbannen.

Das gesetzliche Verbot von Körperstrafen ist grundlegend für die Verminderung ihrer Anwendung. Das Verbot alleine ist jedoch nicht ausreichend, um Kinder vor Gewalt zu schützen. Verbote müssen effektiv umgesetzt werden. Dazu zählen auf die gesamte Gesellschaft ausgerichtete Maßnahmen die das Ziel haben, soziale Normen und Einstellungen in Bezug auf Gewalt in der Kindererziehung zu ändern. Das gesetzliche Verbot Realität werden zu lassen, benötigt Zeit und Investitionen. Dennoch zeigt die Erfahrung, dass es möglich ist.

Der vorliegende Schritt-für-Schritt Leitfaden unterliegt den Leitlinien der UN-Kinderrechtskonvention und den allgemeinen Bemerkungen zur Konvention, die vom UN-Ausschuss für Kinderrechte herausgegeben wurden. Darin wird erklärt, wie diese Maßnahmen in der Praxis angewendet werden können, von der Gesetzesreform bis hin zur Aufklärungsarbeit. Ebenfalls dazu zählen Planung, Information, Coaching und das Erlernen von Erziehungskompetenzen sowohl für Fachpersonal, als auch für die Zivilgesellschaft.

### KERNAUSSAGEN

Dieser Leitlinienbericht stützt sich auf folgende Kernaussagen:

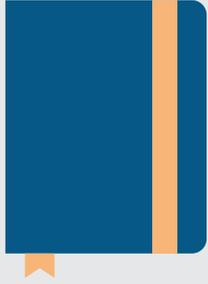
- Wir wissen, dass es möglich ist, Einstellungen und Verhaltensmuster zu verändern. In Ländern, die es geschafft haben, die Anwendung von Körperstrafen zu vermindern, wurde durch eine Kombination von Gesetzesreformen, soziopolitische Entwicklungen und ein wachsendes Verständnis für Kinder als Inhaber/innen von Rechten, eine soziale Veränderung herbeigeführt. Politische Unterstützung, eine klare Gesetzgebung und nationale Aktionspläne stellen wichtige Hilfsmittel bei der Schaffung einer Welt ohne Körperstrafen gegen Kinder dar. Nationale Aktionspläne und Strategien funktionieren besser, wenn Rollen und Verantwortungsbereiche klar abgesteckt sind und Aktivitäten sowohl auf lokaler als auch auf nationaler Ebene finanziert werden.

<sup>1</sup> Mehr Information finden Sie unter: [https://www.unicef.org/crc/index\\_30229.html](https://www.unicef.org/crc/index_30229.html)

<sup>2</sup> Eine Abschrift der Konvention ist unter folgendem Link verfügbar: [https://downloads.unicef.org.uk/wp-content/uploads/2010/05/UNCRC\\_united\\_nations\\_convention\\_on\\_the\\_rights\\_of\\_the\\_child.pdf?\\_ga=2.180006244.1945329974.1534770920.415042064.1534770920](https://downloads.unicef.org.uk/wp-content/uploads/2010/05/UNCRC_united_nations_convention_on_the_rights_of_the_child.pdf?_ga=2.180006244.1945329974.1534770920.415042064.1534770920)

- Hauptziel der Gesetzesreform ist es, der Botschaft Nachdruck zu verleihen, dass jede Form von körperlicher Bestrafung inakzeptabel ist und dass das Gesetz Kinder genauso wie Erwachsene vor Übergriffen schützt und es zum Schutz des Kindeswohls angewendet wird. Im Vordergrund des Verbots steht die Aufklärung und Information der Eltern, Betreuer/innen und anderen. Diese sollen unterstützt und keinesfalls kriminalisiert werden. Eine wirkungsvolle Gesetzesreform muss mit einem klaren Aktionsplan einhergehen, in dem Schritte enthalten sein müssen, um die Bevölkerung auf das Gesetz aufmerksam zu machen.
- Fachpersonal, das auf direkte oder indirekte Weise mit Kindern arbeitet, müssen Fortbildungen erhalten und beim Aufbau von Kapazitäten unterstützt werden, um das präventive Ziel des Verbots von Körperstrafen zu verinnerlichen und zu lernen, wie es am besten zur Unterstützung von Kindern umgesetzt werden kann. Zu den entsprechenden Fachkräften zählen Entscheidungsträger/innen, Sozialarbeiter/innen, Lehrer/innen, Strafverfolgungsbehörden, Fachpersonal des Gesundheitswesens und andere, die mit Kindern in Verbindung kommen.
- Eine wirkungsvolle Umsetzung eines Gesetzes, das körperliche Bestrafungen verbietet, setzt eine gut sichtbare sektorenübergreifende Koordination voraus, um sicherzustellen, dass Präventiv- und Bildungsmaßnahmen priorisiert und vermittelt werden und auch ankommen. Eine gute Koordination, Überwachung und Auswertung in und zwischen Regierungen und in der Zivilgesellschaft garantiert eine wirkungsvolle Umsetzung.
- Des Weiteren setzt eine wirkungsvolle Umsetzung ein gemeinsames Vorgehen von Diensten und Institutionen voraus, das von den nationalen und lokalen Regierungen für Kinder, Eltern, andere Betreuer/innen, Gemeinschaften und die Zivilgesellschaft koordiniert werden muss. Zur Zivilgesellschaft zählen auch Wohltätigkeitsvereine, akademische Kreise, die Medien, Glaubensgemeinschaften und andere Organisationen. Für die Umsetzung des Verbots von Körperstrafen, wird eine Umgebung benötigt, in der die genannten Organisationen am wirkungsvollsten zur Unterstützung der Umsetzung in der gesamten Gesellschaft arbeiten können.<sup>3</sup>
- Eine konsistente Verbreitung mit einem hohen Bekanntheitsgrad wird benötigt, um verschiedene Zielgruppen dem Verständnis und der Unterstützung für das Verbot für Körperstrafen näherzubringen, ebenso wie dem Recht des Kindes auf Freiheit von Gewalt. Als Schlüsselbotschaften gilt es zu überbringen, dass körperliche Bestrafungen inakzeptabel und schädlich für das Kind sind und dass sowohl Kinder als auch Eltern und die gesamte Gesellschaft von gewaltfreien Kindheiten mit positiven Erziehungsmethoden profitieren.

<sup>3</sup> UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, "Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (2003) zu 'Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes' ", Abs 56.



# 02

## aus globaler perspektive gewonnene erkenntnisse

Es ist möglich Einstellungen und Verhaltensmuster zu verändern. In Ländern, die es geschafft haben, die Anwendung von Körperstrafen zu vermindern, wurde durch eine Kombination von Gesetzesreformen, soziopolitische Entwicklungen, und ein wachsendes Verständnis von Kindern als Inhaber/innen von Rechten, eine soziale Veränderung herbeigeführt. Politische Unterstützung, eine klare Gesetzgebung und nationale Aktionspläne stellen wichtige Hilfsmittel bei der Schaffung einer Welt ohne Körperstrafen gegen Kinder dar. Nationale Aktionspläne und Strategien funktionieren besser, wenn Rollen und Verantwortungsbereiche klar abgesteckt sind und Aktivitäten sowohl auf lokaler, als auch auf nationaler Ebene finanziert werden.

### 2.1 WARUM MÜSSEN KÖRPERSTRAFEN VERBOTEN WERDEN?

Die Anwendung von Körperstrafen verletzt das Recht des Kindes auf die Achtung seiner menschlichen Würde und die Wahrung seiner körperlichen Unversehrtheit, seines Rechts auf Gesundheit, Entwicklung, Bildung, und Freiheit von Folter und anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Bestrafungen.

In Ländern, die körperliche Bestrafungen und Übergriffe auf Erwachsene verbieten, verletzt die Legalität von Körperstrafen gegen Kinder, das Recht des Kindes vor dem Gesetz nicht aufgrund seines Alters diskriminiert zu werden. Gesetze, die Übergriffe auf Kinder erlauben, aber zugleich Erwachsene davor schützen, sind symptomatisch für den niedrigen Stellenwert, den Kinder in der Gesellschaft innehaben und verstärken die Betrachtung von Kindern als Besitztümer statt als Rechtsinhaber/innen. Die Legalität von Körperstrafen untergräbt außerdem den Schutz von Kindern, da sie den Gedanken bestärkt, dass ein gewisses Maß von Gewalt gegen Kinder akzeptabel

ist.

Der UN-Ausschuss für Kinderrechte, weist alle Länder deutlich darauf hin, dass die Kinderrechtskonvention ein volles Verbot von Körperstrafen in allen Kontexten, also auch im häuslichen Umfeld, und die vollständige Umsetzung des Verbots verlangt. Andere Beobachtungsorganismen der UNO oder weiterer, regionaler Menschenrechtsorganisationen, bestärken diese Forderung nach Verbot und Abschaffung von Körperstrafen. Im Rahmen der Universal Periodic Review (Universelle Regelmäßige Überprüfung)<sup>4</sup> kommt das Thema häufig zur Sprache.

Körperliche Bestrafungen sind auch weiterhin weltweit die häufigste von Kindern erlebte Form von Gewalt. In den schlimmsten Fällen können sie zu ernsthaften Verletzungen oder sogar zum Tod führen. Ein ständig wachsender Forschungsapparat bringt jedoch auch weniger harsche Formen von Körperstrafen gegen Kinder, wie z.B. "Klapse" mit einer Reihe von nachträglichen Gesundheitsauswirkungen und verhaltenspsychologischen Folgen in Verbindung, die sich auch auf das Erwachsenenleben

4 Die Universal Periodic Review (Universelle Regelmäßige Überprüfung) ist ein System der gegenseitigen Überwachung, bei dem Staaten von anderen UN Mitgliedsstaaten alle fünf Jahre auf ihre menschenrechtliche Situation überprüft werden. Staaten geben dann für den überprüften Staat Empfehlungen heraus. Dieser wiederum muss jede erhaltene Empfehlung beantworten.

auswirken können. Einmal abgesehen von direktem körperlichen Schaden, werden Körperstrafen auch mit einer schlechteren psychischen Gesundheit, Auswirkungen auf die Gehirnentwicklung und einem geringeren schulischen Erfolg, sowie einer höheren Aggressionsbereitschaft und antisozialen Verhalten oder dysfunktionalen Familienbeziehungen in Verbindung gebracht.<sup>5</sup> Sie können später auch zu einer höheren Gewaltakzeptanz oder einer vermehrten Anwendung von Gewalt führen. Wichtig ist auch, dass sie mit einem erhöhten Risiko, später - entweder als Opfer oder als Täter - Partner-Gewalt zu erleben, in Verbindung gebracht werden.<sup>6</sup>

Die Abschaffung von Körperstrafen ist daher grundlegend, für die Verminderung der Gesamtgewalt in unseren Gesellschaften. Unter Ziel 16 der Nachhaltigkeitsagenda, "Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen," haben sich alle Staaten dazu verpflichtet, alle Formen von Gewalt gegen Kinder bis zum Jahr 2030 abzuschaffen (Ziel 16.2).<sup>7</sup> Einer der beschlossenen Indikatoren, zur Verfolgung der in diese Richtung gemachten Fortschritte, misst den Anteil der Kinder, die von ihren Bezugspersonen Gewalt erleben (Indikator 16.2.1). Ein umfassendes Paket von Strategien namens INSPIRE wurde als Rahmenwerk zur Abschaffung von Körperstrafen gegen Kinder für Staaten entwickelt. Das INSPIRE Paket unterstreicht die Notwendigkeit, Gesetze zu schaffen, die körperliche Bestrafungen von Kindern durch ihre Eltern, Lehrer/innen oder andere Bezugspersonen verbieten.<sup>8</sup>

Ein gesetzliches Verbot von Körperstrafen stellt eine wichtige Grundlage für die Verringerung ihrer Anwendung dar. Jedoch muss die Gesetzesreform wirkungsvoll umgesetzt werden. Hierzu zählen auch auf die gesamte Gesellschaft bezogene Maßnahmen mit dem Ziel, soziale Normen und Einstellungen in Bezug auf Gewalt bei der Erziehung von Kindern zu verändern. Es gibt deutliche Beweise für positive Veränderungen von Ansichten und Verhaltensmustern, die bei der Disziplinierung und Erziehung von Kindern mit ins Spiel kommen.<sup>9</sup> Jedoch ist ein Veränderungsprozess zeitaufwendig. Deshalb müssen Länder, die noch kein volles Verbot eingeführt haben, die Reform der nationalen Gesetzgebung als vorrangigen ersten Schritt ansehen, wenn sie Prävalenz von Strafen mit Gewaltanwendung bis 2030 reduzieren möchten (Indikator 16.2.1).

## 2.2 WELTWEITE FORTSCHRITTE

Nachdem Schweden 1979 als erstes Land ein Verbot für alle körperlichen Bestrafungen gegen Kinder eingeführt hat, haben weltweit die Fortschritte in

Richtung eines Verbot zugenommen, vor allem in den letzten Jahren. Nachdem 2006 die weltweite UNO-Studie zu Gewalt gegen Kinder mit großer Dringlichkeit ein Verbot gefordert hatte, hat sich die Anzahl der Staaten, die Körperstrafen jeder Art verbannt haben, verdreifacht. Inzwischen haben mehr als ein Viertel aller Mitgliedsstaaten der UNO, Körperstrafen in sämtlichen Umfeldern, auch zuhause, verboten. Viele haben ein verbindliches Engagement in dieser Hinsicht erkannt und haben bereits Fortschritte verzeichnet, indem sie Körperstrafen in Umfeldern außerhalb des eigenen Hauses, wie z.B. in Schulen verboten haben.

Staaten, die davor zurückscheuen, Körperstrafen in Frage zu stellen, führen teils das Argument an, es sei "zu früh" und dass mit einem Verbot gewartet werden sollte, bis die Öffentlichkeit für eine Veränderung bereit ist. Es darf jedoch nicht vergessen werden, dass das Recht auf Schutz vor allen Formen von Gewalt bereits als Grundrecht jedes Kindes anerkannt ist. Die Frage, ob die öffentliche Meinung dafür oder dagegen ist, sollte also nicht als Ausrede zur Verzögerung benutzt werden. Außerdem hat in vielen Staaten die Erfahrung gezeigt, dass eine positive Veränderung der öffentlichen Meinung oft eher in Folge auf ein Verbot von Körperstrafen eintritt, als dass sie ihr vorausschreitet. Die Verabschiedung eines Verbots kann daher selbst zu einer landesweiten Anerkennung der Vorteile, gewaltfreier Erziehungsmethoden führen.

Es wird immer wieder argumentiert, dass eine gewaltfreie Erziehung auch durch Veränderungen ohne Verbot erreicht werden kann. Es ist jedoch schwierig, Eltern davon zu überzeugen, dass sie keine Körperstrafen anwenden sollen, solange diese weiterhin gesetzlich erlaubt sind. Nachdem Körperstrafen einen tief verwurzelten, althergebrachten Brauch darstellen, ist es grundlegend, dass das Gesetz Klarheit bietet und ohne jeden Zweifel oder Ausnahme zeigt, dass sie nicht mehr hingenommen werden können.

Viele Staaten und Gesellschaften kämpfen mit einer ganzen Reihe von Kinderrechten und Kinderschutz-Themen, darunter auch Kinderarbeit und sexuelle Gewalt gegen Kinder. Jedoch stellt die Prävalenz dieser Herausforderungen keinen Grund für das Herauszögern eines Verbots für körperliche Strafen dar. Stattdessen hilft der Prozess der Gesetzesreform dabei, Kindern den gleichen Schutz von Übergriffen zu gewährleisten, den Erwachsene genießen, und ihnen eine höhere gesellschaftliche Anerkennung zu verleihen und fördert die Wahrnehmung von Kindern als gleichberechtigte Bürger/innen und Rechtsinhaber/innen - anstatt als Halbbürger oder Besitztümer.

5 Gershoff, E. T., "Corporal punishment by parents and associated child behaviors and experiences: A meta-analytic and theoretical review", *Psychological Bulletin* 2002 (128(4)), 539-579; and Gershoff, E. T., Grogan-Kaylor, A., "Spanking and Child Outcomes: Old Controversies and New Meta-Analyses", *Journal of Family Psychology* 2016 (30(4)), 453-469.

6 Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children, *Corporal punishment of children: review of research on its impact and associations*, Working paper (London: Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children, 2016); and Temple, J. R., Choi, H. J., Reuter, T., Wolfe, D., Taylor, C. A., Madigan, S., Scott, L. E., "Childhood Corporal Punishment and Future Perpetration of Physical Dating Violence", *Journal of Pediatrics* 2017, published online 4 December 2017.

7 Mehr erfahren Sie unter: <https://www.un.org/sustainabledevelopment/development-agenda/>

8 World Health Organisation Inspire: 7 Strategies for ending violence against children [http://www.who.int/violence\\_injury\\_prevention/violence/inspire/en/](http://www.who.int/violence_injury_prevention/violence/inspire/en/)

9 Dies kann auch im Ostseeraum beobachtet werden, wo mehrere Länder bereits vor und nach der Einführung der Gesetzesreform vergleichbare Untersuchungen durchgeführt haben. In Schweden beispielsweise sank die Zahl der geschlagenen Kinder in den 70er Jahren um die Hälfte, in den 80er Jahren auf ein Drittel und nach 2000 auf einen geringen Prozentsatz.

Auf diese Weise kann das Thema Körperstrafen zu einem Ansatzpunkt werden, um alle Kinderrechte auf holistische Weise anzugehen. Z.B. haben einige Länder einhergehend mit der auf ein gesetzliches Verbot folgenden verringerten Anwendung von Körperstrafen auch eine höhere Befürwortung von kindlicher Beteiligung und Respekt für die Meinung des Kindes von Seiten der Erwachsenen beobachtet.

### 2.3 GEWONNENE ERKENNTNISSE

Aus den in der gesamten Ostseeregion auf dem Weg zu einem vollen Verbot von Körperstrafen gesammelten Erfahrungen können einige grundlegenden Erkenntnisse gezogen werden.

#### 2.3.1 DIE DURCHSETZUNG

##### EINES GESETZLICHEN VERBOTS

- Aufgrund der in vielen Gesellschaften bestehenden, sowohl rechtlichen wie auch sozialen Akzeptanz eines gewissen Maßes von Körperstrafen bei der Kindererziehung, ist es grundlegend, dass das Gesetz klar formuliert, dass jede Form und jedes Ausmaß von Körperstrafen sowie jede andere Form erniedrigender oder demütigender Bestrafungen von Kindern, unrechtmäßig sind.
- Es ist sehr wichtig klarzustellen, dass es bei dem Verbot vorrangig darum geht, Eltern und andere Bezugspersonen durch Unterstützung und Bildungsmaßnahmen davon abzuhalten, Körperstrafen oder andere grausame oder erniedrigende Strafen anzuwenden. Keinesfalls geht es darum, Eltern oder andere Bezugspersonen zu kriminalisieren. Hierdurch wird die Öffentlichkeit beruhigt und die Umsetzung des Verbots dem Kindeswohl unterstellt.
- Sozialpolitische Entwicklungen und ein wachsendes Verständnis von Kindern als Rechtsinhaber/innen, haben zu einer erfolgreichen Gesetzesreform in vielen Ländern, vor allem in der Ostseeregion, beigetragen.
- Kampagnen für Gesetzesreformen können wirkungsvoll sein, wenn sie von den Medien unterstützt werden und gemeinsam von einer Reihe von Akteur/innen geleitet werden. Dazu gehören: Studenten, Jugendorganisationen, Gemeinschafts- und Glaubensgemeinschaften, NROs, Kinderbeauftragte, nationale Menschenrechtsorganisationen, Ministerien und Politiker/innen.
- Bei der Werbung für das Verbot von Körperstrafen, ist es wichtig Verständnis, Interesse und Unterstützung für das Verbot zu schaffen, egal ob die Initiative von der Zivilgesellschaft oder von Entscheidungsträgern ausgeht.
- Wenn das Verbot große politische Rückendeckung erfährt, wird seine Verabschiedung erheblich erleichtert. Außerdem werden dadurch in Folge auch die Umsetzungsanstrengungen erheblich erleichtert.

#### 2.3.2 DIE UMSETZUNG DES GESETZLICHEN VERBOTS

- Ein Umsetzungsplan für das Verbot ist von grundlegender Wichtigkeit, um sicherzustellen, dass alle Ministerien und Abteilungen daran beteiligt sind. Dabei kann es sich um einen Einzelplan handeln oder aber um einen integralen Bestandteil eines umfassenderen Plans zur Abschaffung aller Gewalt gegen Kinder. Nationale Aktionspläne funktionieren besser, wenn Aufgaben und Verantwortungsbereiche klar abgesteckt sind und auf lokaler und nationaler Ebene finanziert werden.
- Die Umsetzung setzt ein abgestimmtes Vorgehen voraus, das von einem ausreichenden Haushalt unterstützt sein muss. Mehrere Entscheidungsfelder müssen umfasst werden: die Planung einer öffentlichen Aufklärungs- und Bildungskampagne, die Unterstützungsdienste und Informationen für Eltern und Kinder sowie Fortbildungen zur Verfügung stellt.
- Ein fortlaufender Aufklärungsprozess ist maßgeblich um einen unterstützenden Konsensus für das Verbot zu schaffen und um Einstellungen und Verhaltensweisen zu verändern. Deshalb muss die Planung und die Finanzierung auf einen langen Zeitraum mit regelmäßigen Aktivitäten angesetzt sein.
- Kampagnen sind dann am wirkungsvollsten, wenn sie Eltern und Bezugspersonen mit Informationen zu den Gefahren von Körperstrafen versorgen und die Vorteile einer positiven Erziehung aufzeigen, wie diese eine gesunde Entwicklung des Kindes fördern, Stress reduzieren und Eltern-Kind Beziehungen stärken.
- Eine Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Akteur/innen ist wesentlich für eine effiziente Verbreitung und Umsetzung des gesetzlichen Verbots. Dazu gehören die Zivilgesellschaft, Universitäten und Forschungsinstitute, Kinderbeauftragte und andere unabhängige Institutionen und die Medien.
- Die Medien können eine wichtige Rolle dabei spielen, Themen zum Kinderschutz in die öffentliche Diskussion einzubringen. Dazu gehört auch die Verbreitung von Informationen zu dem Verbot von Körperstrafen und zu positiver Erziehung. Auf diese Weise kann eine Plattform für eine öffentliche Debatte geschaffen werden, die ein wertvolles Hilfsmittel darstellt, wenn es darum geht, Bürger/innen für das Thema zu engagieren.
- Untersuchungen, Analysen und Belege helfen dabei, die fortlaufende Umsetzung zu leiten. Effiziente Datenerhebungsmechanismen, wie z.B. regelmäßige Gesundheits- oder Opferbefragungen von Kindern können genutzt werden, um die Fortschritte in der schrittweisen Umsetzung des Verbots und aller darauf bezogenen Richtlinien zu verfolgen.

- Allgemeine Screening-Dienste bieten eine gute Möglichkeit mit den Kund/innen über Gewalt und Körperstrafen zu sprechen. Dadurch kann die Identifizierung und das Follow-Up von Gewaltfällen stark erleichtert werden.
- Eine klare Meldepflicht kann ein proaktives Handeln in Bezug auf Anzeigen und Weiterleitungen in vermuteten oder bekannten Gewaltfällen fördern, zur Früherkennung und Interventionen beitragen und somit eine Verschärfung der Gewaltsituation verhindern.
- Grundlegendes Ziel des Kinderschutzsystems ist es, die Trennung von Familien zu verhindern. Wenn Körperstrafen im häuslichen Umfeld erkannt werden, muss das beste Interesse des Kindes in jedem Fall individuell ermittelt werden. Hierfür müssen auch die besonderen Umstände des Kindes mit in Erwägung gezogen werden.
- Eine multidisziplinäre und behördenübergreifende Zusammenarbeit sind wesentlich für die Früherkennung, die entsprechende Weiterleitung und das Follow-Up in Fällen von Kindesmisshandlung. Das Barnahus-Modell bietet ein entsprechendes Beispiel.
- Familienunterstützungsdienste und eine Vielfalt von Elternziehungskursen werden benötigt, um den spezifischen Bedürfnissen der Familien zu entsprechen.
- In Situationen, in denen Familien getrennt werden, sind Dienstleistungen effektiver, wenn sie das Vertrauen der von ihnen bedienten Bevölkerung besitzen. Um Vertrauen zu schaffen, müssen gemeindebasierte und staatliche Dienstleister/innen Transparenz, Verlässlichkeit, Verantwortungsbewusstsein und Unparteilichkeit ebenso wie ein Follow-Up in Fällen von Kindesmisshandlung im häuslichen Umfeld garantieren.

# 03

## die gesetzreform

**Das Hauptziel der Gesetzesreform ist es, der Botschaft Nachdruck zu verleihen, dass jede Form von körperlicher Bestrafung inakzeptabel ist und dass das Gesetz Kinder genauso wie Erwachsene vor Übergriffen schützt und es zum Schutz des Kindeswohls angewendet wird. Im Vordergrund des Verbots steht die Aufklärung und Information der Eltern, Betreuer/innen und anderen. Diese sollen unterstützt und keinesfalls kriminalisiert werden. Eine wirkungsvolle Gesetzesreform muss mit einem klaren Aktionsplan einhergehen, in dem Schritte enthalten sein müssen, um die Bevölkerung auf das Gesetz aufmerksam zu machen**

### 3.1 DIE GESETZLICHE GRUNDLAGE

In der Allgemeinen Anmerkung Nr. 8, des UNO-Ausschusses für Kinderrechte, wird das Ziel des Verbots von Körperstrafen deutlich zum Ausdruck gebracht. Darin wird erklärt, dass das Ziel die Vermeidung von Gewalt gegen Kinder ist und durch die Veränderung von Einstellungen und Verhalten erreicht werden soll. Dabei wird das Recht des Kindes auf gleichen Schutz hervorgehoben und eine unmissverständliche Grundlage für den Schutz des Kindes und die Förderung von positiven, gewaltfreien und partizipatorischen Formen der Kindererziehung dargelegt.<sup>10</sup> Das Ziel der Gesetzesreform, die Körperstrafen verbietet, ist es, sicherzustellen, dass Kinder den gleichen gesetzlichen Schutz vor Übergriffen genießen, wie Erwachsene.

Viele Länder haben Fortschritte erreicht, indem sie Gesetze aufgehoben haben, die Körperstrafen gegen Kinder erlaubten. Gesetze dieser Art bestehen oft parallel zu Gesetzen, die behaupten, dass sie Kinder vor "Gewalt" und "Missbrauch" schützen. Die Erfahrung der Staaten, die ein volles Verbot erlassen haben, zeigt, dass eine umfassende Gesetzesreform, die jedes Recht auf eine körperliche Bestrafung aufhebt, benötigt wird, um tiefverwurzelte, althergebrachte Einstellungen in Bezug auf Kinder in Frage zu stellen. Eine solche Reform vermittelt die Botschaft, dass Körperstrafen gegen Kinder in jedem Kontext inakzeptabel sind und gegen das Gesetz verstoßen.

### EIN VERBOT VON KÖRPERSTRAFEN WIRD ERREICHT, WENN:

- Die Gesetzgebung jede Form von Körperstrafe oder anderen grausamen oder erniedrigenden Bestrafungen klar verbietet, oder dahingehend interpretiert wird.
- Das Verbot klar formuliert ist und keine falsche Auslegung zulässt. Das Gesetz darf keinen Zweifel daran lassen, dass Kinder nicht körperlich bestraft oder erniedrigenden oder demütigenden Bestrafungen unterworfen werden dürfen.
- Keine Gesetzeslücken mehr bestehen, die von denen genützt werden könnten, die versuchen, ein gewisses Maß von Körperstrafen zu rechtfertigen.
- Jeder Rechtsbehelf, oder Genehmigung von Körperstrafen aufgehoben wurde, damit die auf Übergriffe bezogenen strafrechtlichen Bestimmungen für Kinder genauso gelten, wie für Erwachsene, ohne dabei zu beachten, ob ihre Anwendung als Erziehungsmaßnahme oder als Strafe beschrieben wird..

### EIN VERBOT VON KÖRPERSTRAFEN WIRD NICHT DURCH FOLGENDES ERREICHT:

- Gesetze, die nicht eindeutig auf Körperstrafen eingehen, wie z.B. Gesetze, die "jegliche Forme von Gewalt verbieten" oder das Recht des Kindes auf die "Achtung seiner menschlichen Würde

<sup>10</sup> Committee on the Rights of the Child, 'General Comment No. 8 (2006): The right of the child to protection from corporal punishment and other cruel or degrading forms of punishment'.

und körperliche Unversehrtheit". Auf Grund der althergebrachten gesetzlichen und sozialen Akzeptanz von Körperstrafen in der Kindererziehung ist nicht anzunehmen, dass diese Gesetze als Verbot von Körperstrafen angesehen werden würden.

- Gesetze, die "Schaden zufügende Körperstrafen" verbieten, können von denjenigen, die glauben, dass Körperstrafen nur dann schädlich sind, wenn sie ein gewisses Maß überschreiten, so interpretiert werden, dass sie nicht alle Körperstrafen verbieten. Das Gesetz muss deutlich besagen, dass Körperstrafen unabhängig von ihrer Härte oder Häufigkeit und unabhängig davon ob ein Schaden zugefügt wurde oder beabsichtigt war, verboten sind.
- Gesetze, die die Anwendung von Körperstrafen beschränken, anstatt sie zu verbieten (indem sie z.B. ihre Anwendung gegen ältere Kinder verbieten, sie aber gegen kleinere Kinder weiterhin erlauben, oder die Verwendung von Gegenständen verbieten, aber Klapse erlauben). Solche sogenannten "Kompromissgesetze" führen nicht zu einem vollen Verbot.

### 3.2 ÜBERPRÜFUNG DER BESTEHENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN

Der erste Schritt um festzustellen, wo eine Gesetzesreform benötigt wird, ist die Überprüfung des derzeitigen gesetzlichen Status der Anwendung von Körperstrafen. Diese Überprüfung muss alle Kontexte umfassen, darunter auch das häusliche Umfeld, Schulen, Horte, alternative Betreuungseinrichtungen und das Strafvollzugssystem. Auch die Anwendung von Körperstrafen als Strafe für ein Vergehen im Rahmen eines Gerichtsurteils muss untersucht werden. Gesetze, die die Untersuchung und den Umgang mit Fällen von Gewalt gegen Kinder bestimmen (z.B. auf dem Gebiet des Kinderschutzes), sollten ebenfalls mit einbezogen werden, um ein System zu schaffen, dass dem besten Interesse des Kindes entspricht. Ziel dieser Überprüfung ist es, die rechtlichen Bestimmungen zu identifizieren, die Körperstrafen derzeit gesetzlich erlauben. Hierzu zählen:

- Gesetze die Körperstrafen erlauben und/oder bestimmen, wie sie anzuwenden sind, z.B. in Schulen oder im Rahmen von gerichtlichen Urteilen.
- Gesetze (darunter auch Gebrauchs- und Fallrecht), die Rechtsbehelfe oder Rechtfertigung für die Anwendung von Körperstrafen bieten, wie z.B. die Formulierung der "angemessenen Züchtigung", oder "die Anwendung von Gewalt zum Zweck der Korrektur", "maßvolle Korrektur", etc.
- Gesetze, die sich zu diesem Thema nicht äußern, z.B. ein Bildungsgesetz, dass die Anwendung von Körperstrafen in der Schule nicht verbietet.

In manchen Staaten haben die Regierungen Richtlinien und Normen bestimmt oder Rundschreiben herausgegeben, in denen erklärt wird, dass

Körperstrafen nicht angewendet werden dürfen. Es handelt sich um positive Maßnahmen. Jedoch haben sie nicht den gleichen Stellenwert eines Verbotes, dass durch Gesetzgebung erreicht und vom Parlament verabschiedet wurde und somit umgesetzt werden kann. Die meisten Länder besitzen gesetzliche Bestimmungen zu Übergriffen, die es strafbar machen, eine andere Person zu schlagen, oder auf andere Weise gewaltsam auf sie einzuwirken. Viele haben auch Kinderschutzgesetze, die Grausamkeit Kindern gegenüber verbieten und Verfassungsgarantien gegen grausame, unmenschliche, oder erniedrigende Strafen geben.

Nationale Verfassungen benötigen meist keine Reform, da ein Verbot durch die nationale Gesetzgebung mit ihrem Gründungsprinzip einhergehen würde. Nur in sehr wenigen Fällen erlaubt eine Verfassung Körperstrafen. In solchen Fällen wird eine Verfassungsänderung notwendig. Manche Länder übernehmen bei der Ratifizierung von Menschenrechtsabkommen wie z.B. der Kinderrechtskonvention, diese Instrumente in ihre nationale Gesetzgebung, wo sie dann Vorrang vor dem Landesrecht genießen. Diese Garantien sind jedoch nicht gleichbedeutend mit einem ausdrückliches Verbot von allen Formen von Körperstrafen und werden nicht immer dahingehend ausgelegt, als dass sie Kinder vor körperlichen Bestrafungen durch ihre Eltern und andere Bezugspersonen schützen.

In manchen Länder genießen Eltern, Lehrer/innen und andere, im Gebrauchs- und/oder Fallrecht, das Recht, "angemessene" Strafmaßnahmen anzuwenden (Züchtigung, Korrektur, etc.). Dies wird zuweilen von der Gesetzgebung bestätigt. Es handelt sich um Maßnahmen, die es zum Ziel haben zu verhindern, dass die gesetzlichen Bestimmungen, die für Übergriffe gelten, auf "disziplinaire" Übergriffe durch Eltern, Lehrer/innen, oder andere gegen Kinder angewendet werden: Körperstrafen werden hier als "angemessen" angesehen. In manchen Ländern äußert sich das Gesetz nicht in Bezug auf Körperstrafen; diese werden in Bildungs- oder Familiengesetzen nicht erwähnt. Das bedeutet allerdings nicht, dass sie verboten wären. Wenn das Gesetz nicht unmissverständlich bestimmt, dass Körperstrafen verboten sind, dann sind sie es im Normalfall auch nicht..

### 3.2.1 GRUNDLEGENDE BESTANDTEILE

Die zwei grundlegenden Bestandteile einer Gesetzesreform, um die Durchsetzung eines Verbots zu erreichen, sind folgende:

- die Abschaffung sämtlicher Rechtsbehelfe und Ermächtigungen zur Anwendung von Körperstrafen.
- Die Erlassung eines ausdrücklichen Verbots von Körperstrafen und anderen grausamen und erniedrigenden Bestrafungen.

Wenn alle vorliegenden Ermächtigungen und Rechtsbehelfe in Bezug auf die Anwendung körperliche Bestrafungen, aus der Gesetzgebung entfernt sind, gilt in Fällen von Übergriffen auf Kinder das allgemeine Strafrecht. Das bedeutet, dass jeder Übergriff, auch wenn er im Rahmen einer Bestrafung, oder einer "disziplinierenden" Handlung ausgeübt wird, gesetzeswidrig ist. Genauso wie Erwachsene, werden Kinder dann durch das Strafrecht geschützt, egal wo sie sich aufhalten und wer der Täter ist. Lediglich die Gesetzeserklärungen zu entfernen, ist jedoch nur eine "schweigende" Reform, in der keine Aussage zur Gesetzeswidrigkeit von Körperstrafen enthalten ist. Eine effektive Gesetzesreform ist klar und deutlich, damit weder Erwachsene noch Gerichte sie falsch verstehen können. Ein Verbot wird erreicht, wenn jedem Rechtsbehelf eine Erklärung beigefügt wird, aus der klar hervorgeht, dass Übergriffe nicht länger als Strafe oder Korrektur gerechtfertigt werden können.

Wenn alle Rechtsbehelfe erschöpft sind, kann eine neue Gesetzgebung eingeführt werden, die jede körperliche Bestrafung ausdrücklich verbietet. Im Idealfall erkennt das Gesetz, die Kinderrechte im häuslichen Umfeld genauso wie auch in der Schule, im Strafvollzug, in alternativen Betreuungseinrichtungen, am Arbeitsplatz, etc. an. Mehrere Länder haben ein neues Gesetz zum Verbot aller körperlicher Strafen und anderer grausamer oder erniedrigender Bestrafungen eingeführt und eine Bestimmung beigefügt, durch die andere gesetzliche Bestimmungen zur Gesetzmäßigkeit körperlicher Bestrafungen ergänzt und/oder aufgehoben werden. Wichtig ist, sicherzustellen, dass keine Gesetzeslücken offenbleiben, die auf eine Rechtmäßigkeit von Körperstrafen in einem bestimmten Kontext hin gedeutet werden könnten.

### 3.2.2 EINE KLARE FORMULIERUNG

Aufgrund der traditionell weitläufigen Akzeptanz von Körperstrafen als Erziehungsmaßnahme, werden sie oft weder als schädlich, noch als Misshandlung oder Gewalt angesehen. Aus diesem Grund kann eine Gesetzgebung, die "Gewalt" oder "unmenschliche oder erniedrigende Behandlung" verbietet, oder die "körperliche Unversehrtheit" oder "die persönliche Ehre und Würde" schützt, missverstanden werden. Der Begriff "physische Bestrafung" kann insofern interpretiert werden, dass sie emotionale und psychologische Bestrafungen ausschließt. Ein Gesetz, das den Begriff "körperliche Bestrafung" verwendet, ist dagegen explizit.

Das Verbot von Körperstrafen, die "Schaden zufügen", oder "mit Wahrscheinlichkeit Schaden zufügen," ist missverständlich, da es zu verstehen gibt, dass ein gewisses Maß oder eine gewisse Art von körperlichen Bestrafungen nicht schädlich sind. Gesetze, die das Ziel haben "körperliche Strafen und alle anderen Formen grausamer oder demütigender Bestrafungen" zu verbieten, spiegeln dagegen den Wortlaut von Artikel 37 der Kinderrechtskonvention in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 8 des Ausschusses wider.

Nur in sehr seltenen Fällen enthält die nationale Sprache nicht die Worte für "körperliche Bestrafung". Wenn das der Fall ist, muss ein Weg gefunden werden, um in der Gesetzeserklärung unmissverständlich zu vermitteln, dass es sich um eine Bestimmung gegen Gewalt, Übergriffe und Demütigung im Rahmen von auf Kinder angewandte Erziehungsmaßnahmen handelt. Wo eine Definition als notwendig erachtet wird, ist die klarste Definition von Körperstrafen die, die vom Ausschuss für die Rechte des Kindes, in der Allgemeine Bemerkung Nr. 8 (2006), Absatz 11 benutzt wird.<sup>11</sup>

### 3.2.3 ZUSAMMENARBEIT MIT DER REGIERUNG UND DEM PARLAMENT<sup>12</sup>

Bei der Anregung einer neuen Gesetzgebung und ihrer Umsetzung ist es wichtig, im Parlament Verständnis, Interesse und Unterstützung zu gewinnen, um auf eine Änderung zu drängen. Dies gilt sowohl aus der Perspektive der Zivilgesellschaft, als auch aus der der Entscheidungsträger.

#### **UM ÜBERZEUGEND ZU ARGUMENTIEREN, SOLLTE FOLGENDES IN DER ERSTEN KOMMUNIKATION ENTHALTEN SEIN:**

- die weltweite Bewegung für ein Verbot
- die vom Ausschuss für die Rechte des Kindes im Rahmen der UN-Kinderrechtskonvention in seiner abschließenden Bemerkung zu den Staatsberichten formulierten Empfehlungen

<sup>11</sup> Ibid.

<sup>12</sup> Mehr erfahren Sie unter: <http://endcorporalpunishment.org/wp-content/uploads/law-reform/Law-reform-briefing-5-2009-EN.pdf>

- eine Zusammenfassung des derzeitigen Rechtsstatus von Körperstrafen in allen Kontexten<sup>13</sup>
- eine Zusammenfassung aller benötigter Reformen, um ein vollständiges Verbot zu erreichen
- relevante nationale Untersuchungen
- Belege, die den Schaden, den körperliche Bestrafungen in der kindlichen Entwicklung verursachen können, deutlich machen.

#### **SCHRITTE UM UNTERSTÜTZUNG ZU SCHAFFEN:**

- Finden Sie heraus, welche Regierungsabteilung/en für die Gesetzgebung in Bezug auf Körperstrafen zuständig ist/ sind und welcher oder welche Minister/innen oder hochrangige Vertreter/innen als Ansprechpartner gelten.
- Suchen Sie nach Partnern – Unterstützung kann von Organisationen der Zivilgesellschaft kommen oder von Bündnissen von Organisationen ausgehen, z.B. den Medien, akademischen Kreisen, oder dem Gesundheitssektor- um so ihren Einfluss auf die Regierung zu erhöhen.
- Finden Sie Kinder oder junge Leute, die sich an der Kontaktaufnahme mit Regierungsstellen und an Veranstaltungen mit beteiligen.
- Schreiben Sie den/die zuständige/n Minister/in oder hochrangige Behörden an, um auf das Thema einzugehen und bitten Sie um einen Termin, um über das Thema zu sprechen.

Nachdem Sie diese ersten Schritte unternommen haben, ist es wichtig, das Thema durch Briefe, Anrufe, und Terminanfragen weiter zu verfolgen. Dabei dürfen Sie nicht vergessen, dass eine Änderung der Gesetzgebung ein langwieriger Prozess sein kann. Weiter können Sie auch folgende Schritte unternehmen:

- Finden Sie heraus, wer der erfahrenste Parlamentsabgeordnete mit einer dem Verbot gegenüber positiven Einstellung ist. Außerdem sollten Sie herausfinden, was für relevante parlamentarische Fraktionen oder Ausschüsse vorhanden sind (wie z. B. ein Parlamentsausschuss für Kinder).
- Besprechen Sie, wie sie mehr Unterstützung gewinnen können, bevor Sie eine offene Parlamentsdebatte ansteuern, um die Opposition nicht verfrüht zu provozieren.
- Bitten Sie eine/n Parlamentsabgeordneten, spezifische Regierungsanfragen zu stellen.
- Organisieren Sie Treffen/Untersuchungen.
- Ersuchen Sie eine/n Abgeordnete/n, im Parlament eine Debatte zur Abschaffung von Körperstrafen in Gang zu setzen.

<sup>13</sup> Mehr erfahren Sie unter: <https://endcorporalpunishment.org/global-progress/>

<sup>14</sup> Weitere Informationen finden Sie unter: <https://endcorporalpunishment.org/faqs/>

# 04

## vorbereitungen für die umsetzung

Die wirkungsvolle Umsetzung eines Gesetzes, dass körperliche Bestrafungen verbietet, setzt eine gut sichtbare, sektorenübergreifende Koordination voraus, um sicherzustellen, dass Präventiv- und Bildungsmaßnahmen priorisiert und vermittelt werden und auch ankommen. Eine gute Koordination, Überwachung und Auswertung in und zwischen Regierungen und in der Zivilgesellschaft garantiert eine wirkungsvolle Umsetzung.

### 4.1 SCHLÜSSELPRINZIPIEN

#### EINER WIRKUNGSVOLLEN UMSETZUNG

**Juristisch gestützt:** Eine wirkungsvolle Umsetzung ist kinderzentriert und hat die Förderung der kindlichen Rechte zum Ziel. Das bedeutet u.a. auch, dass sichergestellt werden muss, dass Kinder an der Erarbeitung aller Umsetzungspläne beteiligt werden müssen. Diese müssen ein breites Spektrum von Erfahrungen und Situationen, die Kinder erleben, widerspiegeln, darunter auch Marginalisierung und Benachteiligung. Außerdem muss der Plan zur Umsetzung auf die Bedürfnisse von Kindern eingehen, die in sehr unterschiedlichen Familienkonstellationen und Einrichtungen leben.

**Von der Regierung unterstützt:** Pläne für eine effektive Umsetzung sollten auf höchster Ebene von der Regierung unterstützt werden. Außerdem sollten alle relevanten Abteilungen, die für Kinder verantwortlich sind, mit einbezogen werden. Im Idealfall sollten auch Abteilungen, die für Finanzen und Haushaltspläne zuständig sind, daran beteiligt werden, um sicherzustellen, dass die Umsetzung ausreichend finanziert wird. Der Plan sollte durch ein breites Spektrum von Institutionen unterstützt werden und deren jeweilige Rollen wiedergeben. Hierzu zählen der Bildungssektor, das Gesundheitswesen und die Strafverfolgung ebenso wie Nichtregierungs- und Gemeinschaftsgruppen, die mit oder für Kindern arbeiten. Ebenfalls dazu gehören private Dienstleister.

**Der zeitliche Rahmen:** Eine effektive Umsetzung sollte für jede Maßnahme in Bezug auf eine Gesetzesreform einen genauen zeitlichen Rahmen mit einer Vorbereitungsphase einplanen. Diese sollte u.a. Folgendes umfassen: Fortbildungen für wichtige Fachkräfte, Aufklärungsarbeit, um die allgemeine Bevölkerung über das Ziel des Gesetzes zu informieren und um "den Weg dafür zu ebnet" und Unterstützung zu sammeln.

**Werbung:** Letztlich muss ein Umsetzungsplan in breitem Umfang beworben und entsprechendes Informationsmaterial verteilt werden, um einen Erfolg zu erzielen. Des Weiteren muss er einen zeitlichen Rahmen vorsehen und Kontrollmechanismen zur Überwachung und Auswertung der Umsetzung enthalten (z.B. für das Parlament und Kinderbeauftragte).

### 4.2 UMFASSENDE NATIONALE AKTIONSPÄNE

Ein umfassender nationaler Aktionsplan ist grundlegend für eine wirkungsvolle Gesetzesreform und ihre Umsetzung. Ein solcher Plan sollte mit einer grundlegenden Prüfung der folgenden Punkte beginnen:

- Jede bereits unternommene Maßnahme, darunter auch die Entwicklung von Programmen und Materialien, die Körperstrafen in verschiedenen Umfeldern anfechten.
- Die Strukturen aller relevanter nationaler und lokaler an Kinder und Familien gerichteten Dienstleistungen,

die zur Abschaffung von körperlichen Bestrafungen beitragen können.

- Vorhandene Untersuchungen zur Prävalenz und zu Einstellungen hinsichtlich körperlicher Bestrafungen von Kindern.

Nachdem die Prüfung durchgeführt wurde, können die Regierungen gemeinsam mit verschiedenen Interessenvertreter/innen, die bei der Koordination der entsprechenden Bemühungen helfen können, mit der Entwicklung eines nationalen Plans zur Umsetzung des Verbots beginnen. Dabei kann es sich um einen gesonderten Plan zur Abschaffung von Körperstrafen, als Teil eines nationalen Plans zur Abschaffung von jeder Form von Gewalt gegen Kinder integrierter Maßnahmen, oder einen Plan im Rahmen eines umfassenden Plans zum Kinderschutz handeln..

## BEISPIELE

Finnland hat für den Zeitraum von 2010-2015 den Nationalen Aktionsplan zur Reduzierung von körperlichen Bestrafungen gegen Kinder beschlossen.<sup>15</sup> Als Dokument für eine strategische Planung über einen Zeitraum von mehreren Jahren und mit einem klaren präventiven Fokus, hat der Plan dabei geholfen, die auf die gleichen Ziele bezogene Arbeit von staatlichen Agenturen, NROs und Partnern aus der Zivilbevölkerung zu koordinieren und einen Überblick über die Zuordnung von Mitteln und ähnlichen Aktivitäten auf diesem Gebiet zu gewinnen.

Nationale Aktionspläne müssen entsprechend finanziert werden. Dazu zählen auch die Mittel für die Auswertung. Eine regelmäßige Auswertung aller zur bevölkerungsweiten Umsetzung des Verbots ergriffener Maßnahmen, darunter auch regelmäßige Umfragen in verschiedenen Gesellschaftsgruppen sind wichtig, um Kampagnen und Programme den sich wandelnden Bedürfnissen der Gesellschaft anzupassen. In Schweden wird der fortlaufende Umsetzungsprozess des gesetzlichen Verbots durch Untersuchungen und regelmäßigen Auswertungen der Auswirkung des Verbots begleitet. Dafür werden Eltern zu ihrer Einstellung in Bezug auf körperliche Bestrafungen befragt. Die Antworten der Eltern sind wertvoll, da sie dabei helfen, ihre sich wandelnden Bedürfnisse zu verstehen und zukünftigen Programmen und Kampagnen einen Leitfaden geben..

## 4.3 BESTANDTEILE EINER WIRKUNGSVOLLEN

### UMSETZUNG

#### 4.3.1 KOORDINATION

Teil der wirkungsvollen Umsetzung eines Verbots von körperlichen Bestrafungen ist die Verbindung zu allen für Kinder, Familien und die öffentliche Gesundheit zuständigen Abteilungen, darunter auch dezentralisierte oder Bundesstrukturen, um sicherzustellen, dass das Verbot auf allen Regierungsebenen einvernehmlich verstanden wird.

Die Koordination der Umsetzung des Verbots muss außerdem alle von privaten Anbietern/innen oder Nichtregierungsbehörden erbrachten Dienstleistungen in Bezug auf Kinder oder Familien berücksichtigen, damit diese ihre Verantwortung hinsichtlich der Umsetzung des Verbots verstehen. Dieser Ansatz lässt keinen Zweifel daran zu, dass letztlich die Regierung für den Schutz von Kindern und die Verwirklichung der Rechte der Kinder zuständig ist, auch wenn bestimmte Dienstleistungen von Privatanbieter/innen oder NROs erbracht

#### 4.3.2 ÜBERWACHUNG UND AUSWERTUNG

##### DER UMSETZUNG

Teil einer wirkungsvollen Umsetzung ist die Überwachung, um sicherzustellen, dass das Verbot die erwünschten Veränderungen in der Gesellschaft und den sozialen Normen mit sich bringt und damit zu einem besseren Schutz von Kindern beiträgt. Dies funktioniert am besten, wenn die Planung diese Mechanismen von Anfang an vorsieht und Folgendes mit einschließt:

#### STRUKTUREN UND HILFSMITTEL ZUR ÜBERWACHUNG:

- Abschätzung von Folgen in Bezug auf Kinderrechte und Hilfsmittel zur Abschätzung von Folgen, um die Gesetzesreform zu planen und ihre Auswirkungen abzuschätzen.
- Kontrollmechanismen, zum Beispiel regelmäßige Berichterstattung an das Parlament und volle Ausnutzung von Organismen wie z.B. Menschenrechtsorganisationen oder dem Amt des Kinderbeauftragten im Rahmen des Überwachungsprozesses.

<sup>15</sup> Don't Hit the Child, National Action Plan to Reduce Corporal Punishment of Children (2010-2015) (Ministry for Social Affairs and Health, 2011)

## STUDIEN UND DATEN:

- Die Identifizierung von Datenindikatoren und Datenquellen, die aufgeschlüsselt werden können, um so die Auswirkungen der Gesetzesreform zu untersuchen, auch in Bezug auf benachteiligte oder ausgegrenzte Kinder. Auch sollten Daten zur gemeldeten Anzahl der Fälle gesammelt werden. Allerdings ist es ebenfalls notwendig, Daten zu erheben, die es erlauben, Einstellungsänderungen in Bezug auf Körperstrafen zu verfolgen. Auch Feedback von Kindern und ihren Familien bezüglich ihrer Erfahrungen mit den unterstützenden Dienstleistungen wird benötigt.
- Idealerweise sollten Ausgangsdaten erhoben werden, bevor die neue Gesetzgebung genehmigt wird, damit Fortschritte an den Ausgangsdaten gemessen werden können während die Reform langsam zum Alltag wird.
- Mit Wahrscheinlichkeit wird in Folge auf die Reform die Anzahl der gemeldeten Fälle oder der Weiterleitungen steigen. Dies sollte erwartet und als "Erfolgs-" Indikator angesehen werden, da dadurch das wachsende Vertrauen der Bevölkerung zum Ausdruck kommt, Fälle von Kindesmisshandlung zu identifizieren und zu melden.

### 4.3.3 KINDERZENTRIERTER HAUSHALT

Die UN-Kinderrechtskonvention fordert Regierungen dazu auf, Kinderrechte "unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel" zu schützen und sicherzustellen, dass der für Kinder zur Verfügung gestellte Haushaltsanteil transparent veröffentlicht wird.<sup>16</sup> Aus diesem Grund stellt eine angemessene Finanzierung der Strategie zur Umsetzung des Verbots von Körperstrafen einen wichtigen Schritt dar, um die Gesetzesreform wirksam zu machen.

### 4.3.4 KAPAZITÄTSAUSBAU UND AUFKLÄRUNG

Eine Gesetzesreform zum Verbot von Körperstrafen dient dem vorrangigen Ziel der Prävention von körperlichen Bestrafungen, das sowohl durch die Veränderung von Einstellungen in Bezug auf deren Anwendung erreicht werden soll, als auch durch die Vermittlung der Unannehmbarkeit dieser Art von gewaltsamen Strafen. Deshalb ist die Durchführung eines nationalen Programms, das sich aus den Komponenten Bildung, Kapazitätsaufbau und Aufklärung zusammensetzt, ein wichtiger Schritt um die volle Umsetzung des Verbots zu erreichen. Kapitel 5 des vorliegenden Berichts geht genauer auf diese Komponenten ein.

<sup>16</sup> Artikel 4 der UN-Kinderrechtskonvention, siehe [https://downloads.unicef.org.uk/wp-content/uploads/2010/05/UNCRC\\_united\\_nations\\_convention\\_on\\_the\\_rights\\_of\\_the\\_child.pdf?ga=2.180006244.1945329974.1534770920-415042064.1534770920](https://downloads.unicef.org.uk/wp-content/uploads/2010/05/UNCRC_united_nations_convention_on_the_rights_of_the_child.pdf?ga=2.180006244.1945329974.1534770920-415042064.1534770920)



# 05

## bildungsmaßnahmen und ausbau von kapazitäten

**Fachpersonal, das auf direkte oder indirekte Weise mit Kindern arbeitet, muss Fortbildungen erhalten und beim Ausbau von Kapazitäten unterstützt werden, um das präventive Ziel des Verbots von Körperstrafen zu verinnerlichen und zu lernen, wie es am besten zur Unterstützung von Kindern umgesetzt werden kann. Zu den entsprechenden Fachkräften zählen Entscheidungsträger, Sozialarbeiter, Lehrer/innen, Strafverfolgungsbehörden, Fachpersonal aus dem Gesundheitswesens und andere, die mit Kindern in Verbindung kommen**

### 5.1 LEITLINIEN UND FORTBILDUNGSMASSNAHMEN

Ein an alle die mit oder für Kinder und Familien arbeiten gerichtetes Fortbildungs- und Kapazitätsentwicklungsprogramm wird dazu beitragen, die nötigen Kapazitäten zu schaffen, um das Verbot von Körperstrafen aufrecht zu erhalten. Diese Programme gehen mit dem Ziel und Zweck des Gesetzes einher und geben Richtlinien dazu, wie das Gesetz im Rahmen des besten Interesses des Kindes umgesetzt werden sollte, und auch dazu, wie Fachkräfte die Notwendigkeit zu handeln erkennen und entsprechend einschreiten können. Es ist außerdem grundlegend, dass ein möglichst umfassendes Spektrum von Fachpersonal und insbesondere diejenigen, die Eltern unterstützen, die Alternativen zu Körperstrafen eindeutig verstehen und diese den Eltern und Betreuungspersonen überzeugend vermitteln können.

Als Ausgangspunkt sollten sämtliche Fortbildungsmaßnahmen darauf angesetzt sein, dass alle Fachkräfte, die mit oder für Kinder und ihre Familien arbeiten, Folgendes verstehen:

- Die in der UN-Kinderrechtskonvention verankerten Grundsätze und was das in der Praxis für Kinder als Rechtsinhaber/innen bedeutet.

- Die Definition von Körperstrafen und den Schaden, den ihre Anwendung verursachen kann, auch die sogenannten "milden" Strafen.

Außerdem sollten Fortbildungs- und Kapazitätsentwicklungsmaßnahmen auf die jeweiligen Bedürfnisse bestimmter Gruppen von Fachpersonal wie Betreuungspersonal, Lehrer/innen oder Fachkräfte, die mit Eltern arbeiten, zugeschnitten sein. Das gleiche gilt für Polizei,- und Justizbeamte/innen sowie für Fachkräfte aus dem Rechts,- und Bildungsbereich.

### 5.1.1 BETREUER/INNEN, LEHRER/INNEN UND FACHKRÄFTE, DIE MIT ELTERN ARBEITEN

Fortbildungs- und Kapazitätsentwicklungsmaßnahmen für Betreuer/innen und Lehrer/innen, die mit Kindern arbeiten, und für Fachpersonal, das werdende Eltern durch Dienstleistungen unterstützt, so wie z.B. Sozialarbeiter/innen, Hebammen, und Gesundheitsfürsorger/innen, sollten Folgendes vermitteln:

- Die Prinzipien hinter gewaltfreien Beziehungen und die positiven Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung, die gute Beziehungen und eine positive Erziehung mit sich bringen.
- Eine Reihe von positiven Erziehungsmethoden.

Dabei sollten beispielgebende Materialien und Ansätze mit herangezogen werden. Auch muss das Fachpersonal nicht nur in die Lage sein, das Gelernte selbst anzuwenden, sondern auch andere bei der Umsetzung zu unterstützen.

- Wie Anzeichen für Gewalt erkannt werden können, wann ein Fall weitergeleitet werden sollte, ob mit dem Ziel einer frühzeitigen Intervention, zur Einleitung von Unterstützungsmaßnahmen oder an das Kinderschutzsystem, und wie unter diesen Umständen der Umgang mit den Eltern oder Betreuer/innen gestaltet werden kann. Unter letzteres fallen u.a. Kommunikationsfähigkeiten und emotionale Kompetenzen, und der Aufbau von Vertrauen.

### **5.1.2 POLIZEI- UND JUSTIZBEAMTE/INNEN SOWIE FACHKRÄFTE AUS DEM RECHTSBEREICH**

Fortbildungs- und Kapazitätsentwicklungsmaßnahmen für Fachpersonal aus dem Bereich des Gesetzesvollzugs, der Justiz und dem Rechtsbereich sollten den Teilnehmern/innen Folgendes vermitteln:

- Die Rolle des Kindeswohls beim Treffen von Entscheidungen sowie bei der Umsetzung des Verbots. Das Fachpersonal soll darauf vorbereitet werden, Entscheidungen zu treffen, die auf jeden einzelnen Fall je nach den Umständen und Bedürfnissen des betroffenen Kindes individuell zugeschnitten sind.
- Das De-Minimis-Prinzip, also das Prinzip, nachdem das Gesetz sich nicht mit Nichtigkeiten befasst, im Sinn, in dem es in der Allgemeine Bemerkung zu Körperstrafen erklärt wird.

### **5.1.3 FACHPERSONAL AUS DEM BILDUNGSBEREICH**

Gezielte Fortbildungs- und Kapazitätsentwicklungsmaßnahmen für Fachpersonal, sowohl aus dem formalen und dem informellen Bildungsbereich, die z.B. an außerschulischen oder religionsbezogenen Bildungsprogrammen sowie auch Jugendbetreuungsprogramm beteiligt sind, sollte Folgendes vermittelt werden:

- Positive Disziplin und gewaltfreie Erziehungsmethoden sollten ein fester Bestandteil des Bildungssystems und der Schulkultur jeder Einrichtung sein, auf allen Ebenen des Bildungssystems und zwar bereits ab frühem Alter; und auch in informellen Programmen.
- Schulen sollten die Wirksamkeit von gewaltfreien Erziehungsmethoden überwachen und beurteilen. Des Weiteren sollten sie über solide Richtlinien verfügen um gegen Lehrer/innen vorzugehen, die jegliche Form von Körperstrafen anwenden.
- Nicht nur sollte das Fachpersonal aus dem Bildungsbereich gewaltfreie Methoden verstehen und anwenden, sondern sollte Gewaltfreiheit

zusätzlich ein wichtiges Leitprinzip in der Erziehung der Kinder darstellen und als solches zu einem Bestandteil von Maßnahmen im Zusammenhang mit Gewalt und Schikanen unter Gleichaltrigen etc. werden.

- Schulen sollten Unterstützungsmaßnahmen für Kinder institutionalisieren, die offenbaren, dass sie körperliche Bestrafungen erleben.
- Schulen stellen ideale Ausgangspunkte für frühzeitige Interventionen und präventive Unterstützung für Eltern und Betreuer/innen dar. Dieses Angebot sollte allgemeingültig und nicht stigmatisierend sein. Außerdem sollte es auf eine Weise angeboten werden, die Eltern und Betreuer/innen dazu ermutigt, darauf einzugehen.
- Lehrer/innen und andere Erzieher/innen, so wie z.B. Jugend- und Glaubensbetreuer/innen, sollten außerdem daraufhin geschult werden, Anzeichen für Gewalt zu erkennen und zu entscheiden, wann ein Fall weitergeleitet werden sollte, ob mit dem Ziel einer frühzeitigen Intervention, zur Einleitung von Unterstützungsmaßnahmen oder an das Kinderschutzsystem, und wie unter diesen Umständen der Umgang mit den Eltern oder Betreuer/innen gestaltet werden kann. Unter letzteres fallen u.a. Kommunikationsfähigkeiten und emotionale Kompetenzen, sowie der Aufbau von Vertrauen.

### **5.2 DIE INTEGRATION IN NATIONALE UND LOKALE KINDERSCHUTZSYSTEME**

Das Verbot sollte komplett in das Kinderschutzsystem integriert werden und außerdem durch klare Richtlinien, Rahmenwerke und Normen untermauert werden, um Fachpersonal auf diesem Gebiet im Umgang mit Fällen in Bezug auf Körperstrafen zu unterstützen - besonders wenn es um Fälle geht, die ernst genug sind, um eine strafrechtliche Untersuchung einzuleiten. Dies sollte nicht nur für diejenigen gelten, die auf dem Kinderschutzgebiet tätig sind, wie z.B. Sozialarbeiter/innen, sondern auch für diejenigen, die an Untersuchungen und an der Strafverfolgung beteiligt sind, u.a. Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen, Polizeibeamte/innen und Fachkräfte auf dem Rechtsgebiet.

Das Kinderschutzsystem und das auf diesem Gebiet tätige Fachpersonal muss kinderzentriert eingestellt sein und das Kindeswohl bei allen Entscheidungen als vorrangig betrachten. Das System muss dem Fachpersonal außerdem klare Richtlinien für das Treffen von Entscheidungen zur Verfügung stellen, damit das Kind nur als letzter Ausweg von seiner Familie getrennt wird. Auch für Weiterleitungen müssen klare Vorgänge vorhanden sein..

## BEISPIELE

In der Ostseeregion und anderen Ländern wurde eine Reihe von kinderzentrierten, integrierten Diensten und multidisziplinären Initiativen zum Umgang mit Fällen in Bezug auf Körperstrafen geschaffen. Beispiele für erfolgreiche Interventionen sind u.a. das Barnahus Modell sowie das Family Group Conferencing. In diesem Punkt ist ein nationaler Aktionsplan besonders wichtig, da er einen Koordinationsmechanismus für alle an der Umsetzung beteiligten Akteur/innen darstellt. Des Weiteren bringt er die Verantwortung der Regierung über dezentralisierte, privatisierte oder von der Gemeinschaft geleitete Dienstleistungen, die Regierungsmittel beziehen, zum Ausdruck (siehe Kapitel 3). Durch die Mittel, die Dienste dieser Art erhalten, kann sichergestellt werden, dass die Grundprinzipien zur Untermauerung des Verbots verfolgt werden:

- Alle Dienste sollten auf die Rechte des Kindes zentriert aufgebaut sein und bei allen Handlungen vorrangig darauf bedacht sein, das Kindeswohl zu wahren.
- Führende Persönlichkeiten der Gemeinschaft, Freiwillige und Aktivisten/innen müssen das Ziel des auf alle Umfelder bezogenen Verbots verinnerlichen und in der Lage sein Alternativen wie positive Erziehungsmodelle zu vermitteln.
- Alle Dienste sollten in enger Zusammenarbeit mit dem Strafvollzug stehen um - falls nötig - reaktionsschnell Weiterleitungen zu auf den Weg zu bringen.



# 06

## zusammenarbeit mit interessenvertreter/innen

**Eine wirkungsvolle Umsetzung setzt ein gemeinsames Vorgehen von Dienstleistern und Institutionen voraus, das von den nationalen und lokalen Regierungen für Kinder, Eltern, andere Betreuer/innen, Gemeinschaften und der Zivilgesellschaft koordiniert werden muss. Zur Zivilgesellschaft zählen auch Wohltätigkeitsvereine, akademische Kreise, die Medien, Glaubensgemeinschaften und andere Organisationen**

Für die Umsetzung des Verbots von Körperstrafen wird ein Kontext benötigt, in dem diese Gruppen wirkungsvoll zusammenarbeiten können, um so die bevölkerungsweite Umsetzung zu fördern.<sup>17</sup>

### 6.1 ELTERN UND FAMILIEN

Das wahrscheinlich wichtigste Umfeld in der Zivilgesellschaft in Bezug auf den Schutz von Kindern vor Gewalt ist die familiäre Umgebung. Initiativen zur Förderung von Präventionsmaßnahmen in Sachen Körperstrafen sollten daher am Wohnort der Familie oder in anderen häuslichen Umfeldern ansetzen. Nachdem die Prävention das vorrangige Ziel der Gesetzgebung darstellt, ist es sehr wichtig, klar zu vermitteln, dass jegliche Form von gegen Kinder gerichteter Gewalt nicht hinnehmbar ist, auch nicht im häuslichen Umfeld. Des Weiteren muss vermittelt werden, dass eine Reihe von alternativen, gewaltfreien Erziehungsmethoden zur Verfügung stehen.

Initiativen zur Förderung von positiver Erziehung umfassen ein breites Spektrum verschiedener Aktivitäten. Darunter finden sich Präventionskampagnen, ein Angebot von Unterstützungsdiensten, individuelle Programme und Bildungsmaßnahmen. Das Gesamtziel dieser Aktivitäten besteht darin, Normen, Einstellungen und/oder Verhaltensmuster der Eltern zu verändern und ihnen dabei zu helfen, von einem bestrafungsbezogenen Erziehungsstil

zu einer positiven Erziehung überzugehen. Die unterschiedlichen Programme arbeiten mit einer Vielfalt von Methoden und Hilfsmitteln. Dazu zählen öffentliche Aufklärungskampagnen, Vor-Ort-Schulungen oder Online-Bildungsprogramme für positiven Erziehungskompetenzen, therapeutische Maßnahmen, Interventionen durch Familienkrankenpflegepersonal und Hausbesuche.

Durch die Unterstützung von Familien soll gewährleistet werden, dass das Verbot von körperlichen Bestrafungen vorrangig deren Prävention fördert und Familienmitglieder zu den Vorteilen einer positiven Erziehung und dem Schaden, der Kindern durch alle Arten gegen sie gerichteter Gewalt zugefügt wird, aufklärt. Interventionen in familiären Umgebungen müssen auf die Bedürfnisse der vielen verschiedenen häuslichen Umfelder, in denen Kinder leben, angepasst sein. Hierzu zählen auch Pflegefamilien, Heimbetreuung, informelle Vormundschaften, oder Familienverbände. Jeder unterstützende Dienst, der in Umfeldern dieser Art zur Verfügung gestellt wird, sollte nicht einzig die Abschaffung von Körperstrafen zum Ziel haben, sondern auch darauf hinarbeiten, die Qualität der Betreuung zu verbessern, um sicherzustellen, dass alle Entwicklungsbedürfnisse des Kindes erfüllt werden.

<sup>17</sup> UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (2003) zu "Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes", Abs. 56

Positive Erziehungsprogramme zur Abschaffung von Körperstrafen im familiären Umfeld sind am wirkungsvollsten wenn sie:

- auf frühzeitige Intervention und Gewaltprävention ausgerichtet sind.
- kinderzentriert arbeiten und sich dabei auf die Rechte des Kindes stützen.
- auf Untersuchungen und Fakten gestützt sein.
- inklusiv und gut erreichbar sind, Stigmatisierung vermeiden und auf lokaler Ebene angeboten werden.
- institutionenübergreifend arbeiten und der Familie zum richtigen Zeitpunkt das Fachwissen und die Unterstützung zur Verfügung stellen, die sie benötigen.

Um am besten auf die Bedürfnisse von Eltern und Betreuern/innen eingehen zu können, sollte die Darbietung von Dienstleistungen folgende Modelle umfassen: universelle Programme, die für alle zugänglich sind; selektive Modelle, die eine bestimmte Zielgruppe haben; und indizierte Modelle, in deren Rahmen Personen aufgrund einer Gewaltgefährdung in bestimmten Kursen oder Unterstützungsmaßnahmen aufgenommen werden.

## 6.2 KINDER

Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention formuliert das Recht des Kindes auf Mitsprache. Er gibt Kindern das Recht, ihren Meinungen Ausdruck zu verleihen. Diese müssen in allen die Kinder betreffenden Angelegenheiten entsprechend des Alters und der Reife des Kindes berücksichtigt werden. Artikel 12 wird als eines der wichtigsten Leitprinzipien der Konvention angesehen und hat grundlegende Wichtigkeit für die Interpretation und Umsetzung aller anderen Rechte. Das Kind wird darin als Fachexperte für sein eigenes Leben und Erfahrungen angesehen, sowohl in Bezug auf seine soziopolitische Beteiligung als auch bei allen, das Kind betreffenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren. Letzteres verlangt nach einer kindgerechten Verständigung, wozu auch das Schaffen einer kinderfreundlichen Umgebung zählt.

Was ihre soziopolitische Beteiligung angeht, können Kinder wichtige Beiträge zur Gestaltung von Dienstleistungen und zum Umgang mit Fällen von häuslicher Gewalt leisten. Die Miteinbeziehung der Kinder bei diesen Angelegenheiten, muss vorsichtig vorbereitet werden, um sicherzustellen, dass Verpflichtungen erfüllt werden und um die besten Methoden zu finden, um Kindern aus verschiedenen Altersgruppen, unterschiedlicher Reife und mit verschiedenen Kommunikationsfähigkeiten gerecht zu werden. Zu den Möglichkeiten, die sich hierfür anbieten, zählen beispielsweise Theater, Kunst, Malen, das Drehen von Kurzfilmen, oder digitales Erzählen von Geschichten.

## BEISPIEL

Der schwedische Kinder- Ombudsmann arbeitet mit einer Methode, die "Junge Redner"<sup>18</sup> genannt wird. Dabei werden Interviews und Gruppendiskussionen mit Kindern durchgeführt, die sich in verschiedenen Situationen befinden. Mitinbegriffen ist das Thema Gewalt. Der Kinder- Ombudsmann hat außerdem gemeinsam mit Kindern eine kindgerechte Webseite entwickelt, "Koll på Soc,"<sup>19</sup> die auf kinderfreundliche Weise Information zu ihren Rechten zur Verfügung stellt, erklärt, wie man das Jugendamt kontaktiert, was für eine Rolle es spielt und was für entsprechende Rechtsvorschriften es gibt, wozu auch das Körperstrafenverbot zählt.

## EMPFEHLUNGEN VON KINDERN UND JUNGEN LEUTEN AUS DER OSTSEEREGION:<sup>20</sup>

- Kinder wollen mehr Zugriff auf qualitativ hochwertige Information zu Gewaltprävention, ihren Rechten und dazu, wohin sie sich wenden können, wenn sie Hilfe brauchen. Interaktive Webseiten und eigens zugeordnete Räumlichkeiten in der Nähe von Schulen oder anderen Orten, wo Kinder Zeit verbringen, wären diesem Zweck sehr dienlich.
- Sozialarbeiter/innen sollten sich proaktiver verhalten und auf Kinder zugehen, von denen sie vermuten, dass sie zuhause Gewalt erleben, und ihnen helfen, darüber zu berichten.
- Schüler würden es sich wünschen, jederzeit in der Lage zu sein, eine/n Sozialarbeiter/in anonym zu kontaktieren. Das würde ihre Sorgen und ihre Ungewissheit bezüglich der Folgen verringern, die ihre Offenbarung der von ihnen erlebten häusliche Gewalt für ihre Familien mit sich bringen könnte.

## 6.3 ZIVILGESELLSCHAFT

Verschiedene Partner aus der Zivilgesellschaft können positiv zur Umsetzung des Gesetzes und der Veränderung der Einstellungen beitragen. Um sie jedoch für diese Rolle zu gewinnen, ist es wichtig, es diesen Akteuren/innen zu ermöglichen, von Fortbildungs- und Kapazitätsentwicklungsmaßnahmen zu diesem Thema zu profitieren, u.a. Richtlinien und Informationsmaterial, Fortbildungskurse, oder Koalitionen/Netzwerke und Unterstützung.

## BEISPIELE VON EINFLUSSREICHEN PARTNERN AUS DER ZIVILGESELLSCHAFT UMFASSEN UNTER ANDEREM:

- Dienstleister oder professionelle Organisationen wie z.B. Gewerkschaften für Lehrer/innen oder Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen, Elternverbände und Kinderrechts-NROs. Organisationen dieser Art spielen eine wichtige Rolle wenn es darum geht, Verhaltensmuster und soziale Einstellungen aktiv durch Aufklärung, Bildungsmaßnahmen, Dienstleistungserbringungen

<sup>18</sup> Mehr erfahren Sie unter: <https://www.barnombudsmannen.se/young-speakers/om-unga-direkt/>

<sup>19</sup> Mehr erfahren Sie unter: <https://kollpasoc.se/>

<sup>20</sup> Non-Violent Childhoods Childhooods: Moving on from corporal punishment in the Baltic Sea Region, National Consultation in Sweden, 8-10 May 2017, pp.22-24; and Non-Violent Childhoods: Moving on from corporal punishment in the Baltic Sea Region, Report of the National Consultation in Estonia, 15-17 November 2017.

und Programmangebote u.a. für Familien und junge Leute, zu erreichen.

- Kinder-Hilfetelefone spielen eine wichtige Rolle bei der Verbreitung von Informationen und geben Kindern die Möglichkeit, Gewalt zu melden und sich Rat zu holen. In manchen Ländern, haben Kinder-Hilfetelefone Aufklärungskampagnen zum Thema Recht auf Schutz vor Gewalt und wo man Hilfe finden kann, durchgeführt. Oft tragen sie außerdem Statistiken und qualitativ hochwertige Berichte bei.
- Glaubensgemeinschaften, führende Persönlichkeiten dieser Gemeinschaften, akademische Institutionen,<sup>21</sup> Diaspora-Organisationen und andere Gemeinschaftsorganisationen und ihre jeweiligen Schlüsselfiguren, können ebenfalls wichtige Partner beim Ausbau von Kapazitäten sein. Sie können Kernbotschaften in ihren Gemeinschaften vermitteln, Bildungsmaßnahmen durchführen, Unterstützung für Kinder und Familien, Erziehern/innen aus der Gemeinschaft und Dienstleister/innen (z.B. in konfessionellen Kindertagesstätten und informellen Bildungseinrichtungen) anbieten.
- Der private Sektor sollte ebenfalls miteinbezogen werden, nicht zuletzt aufgrund seiner finanziellen Ressourcen und seiner weitläufigen Netzwerke. Korporative Organismen können durch Kampagnen Unterstützung gewinnen, indem sie Kommunikationskanäle aufbauen und Informationsmaterial herstellen und die Teilnahme ihrer Angestellten an Bildungsmaßnahmen zu gewaltfreien Erziehungsmaßnahmen unterstützen.<sup>22</sup>
- Die Medien und öffentliche Schlüsselfiguren, wie Aktivisten/innen, Journalisten/innen, oder Akademiker/innen können Informationen im großen Umfang verbreiten und auf die Existenz von Unterstützungsdiensten, wie z.B. Elterntrainingsprogrammen hinweisen, um diese so erreichbar wie möglich zu machen.

<sup>21</sup> Mehr erfahren Sie unter: <http://endcorporalpunishment.org/resources/thematic-publications/handbook-for-multi-religious-gatherings-2016/>

<sup>22</sup> Non-violent childhoods: Consultation with stakeholders in Expert Meeting, Warsaw, 13-14 March 2018: "Working with the corporate sector on child rights" by Henrik Holmquist available at <http://www.childrenatrisk.eu/nonviolence/2018/03/14/expert-meeting-communication-and-campaigns-related-to-the-legal-prohibition-of-corporal-punishment/>



# aufklärungsmaßnahmen

**Eine konsistente Verbreitung und ein hohes Bewusstsein werden benötigt, um verschiedenen Zielgruppen dem Verständnis und der Unterstützung für das Verbot für Körperstrafen näherzubringen, ebenso wie dem Recht des Kindes auf Freiheit von Gewalt. Als Schlüsselbotschaften gilt es zu überbringen, dass körperliche Bestrafungen inakzeptabel und schädlich für das Kind sind und dass sowohl Kinder als auch Eltern und die gesamte Gesellschaft von gewaltfreien Kindheiten mit positiven Erziehungsmethoden profitieren.**

Gegenwärtig liegt eine wachsende Beweislast von gesetzlichen, sozialen und wissenschaftlichen Fakten vor, die alle die Argumente zur Abschaffung von Körperstrafen gegen Kinder unterstützen und deutlich zeigen, dass alle Formen von Gewalt gegen Kinder unannehmbar sind. Aufklärungs- und Kommunikationskampagnen tragen wesentlich dazu bei, die Umsetzung der nationalen Gesetzgebung, die körperliche Strafen gegen Kinder verbietet, zu garantieren.

Kampagnen können Bewusstsein und Unterstützung für das gesetzliche Verbot schaffen und dazu beitragen, dass die Gesellschaft sich von der Anwendung körperlicher Bestrafungen abwendet und sich auf positive, gewaltfreie Erziehungsmassnahmen zubewegt. Kampagnen und Aufklärungsarbeit können auf allen Ebenen Partner mit einbeziehen. Dazu gehören Organisationen aus dem Gesundheits- und Bildungswesen, NROs und Einrichtungen aus dem Glaubens,- und Gemeinschaftssektor. Sie alle spielen als Partner eine wichtige Rolle bei der Umsetzung.

Kampagnen erzielen den größten Erfolg, wenn sie als fester Bestandteil in nationale Strategien mit eingebaut werden, ein breites Spektrum von Aktivitäten umfassen, eine große allgemeine Zielgruppe haben, und über einen langen Zeitraum hinweg angesetzt sind. Eine Mischung von verschiedenen Initiativen kann der wirkungsvollste Ansatz zur Veränderung von Verhaltensmustern und Einstellungen sein. Solch eine Mischung kann u.a. Folgendes umfassen: eine universelle Medienkampagne, partizipatorischer Ansätze, von Dienstleistern/innen zur Verfügung gestellte Informationen und Elterntrainingsprogramme, die sich auf gewaltfreie Erziehungsstrategien spezialisieren.

## **DIE AUFKLÄRUNG ZU DEM GESETZ UND SEINEN IMPLIKATIONEN KANN FOLGENDES UMFASSEN:**

- Die Vermittlung von Information in Bezug auf das Recht der Kinder auf Schutz vor Körperstrafen sowie anderen grausamen und erniedrigenden Strafen, an Kindern und Erwachsenen;
- Die Verbreitung von Information zu den Gefahren, die mit Körperstrafen einhergehen und das Anbieten von Alternativen;
- Die Vermittlung der Absicht des Gesetzes (Prävention) und wie es umgesetzt werden soll (Kindeswohl).

## **7.1 VERHALTENSVERÄNDERUNG UND SOZIALER WANDEL**

Die Vermittlung von Botschaften zur Verhaltensveränderungen und sozialem Wandel stellen zwei weitere Ansätze dar, um individuelle Verhaltensweisen und gesellschaftliche Einflüsse anzugehen, die der Umsetzung der nationalen Gesetzgebung entgegenstehen. Um Verhaltensveränderungen zu erzielen, ist es wichtig, sich auf den individuellen Wissensstand, Einstellungen und Verhaltensmuster zu konzentrieren. Ein Ansatz zum sozialen Wandel hat dagegen die Gemeinschaft und die Breite der Gesellschaft zum Schwerpunkt und arbeitet darauf hin, schädliche kulturelle Gepflogenheiten, soziale Normen und religiöse Überzeugungen, die individuelle Verhaltensweisen beeinflussen, zu verändern.

Aufklärung steht auch weiterhin im Mittelpunkt aller auf Verhaltensveränderungen und sozialen Wandel ausgerichteter Kommunikationsstrategien. Die Öffentlichkeit über die Auswirkungen von

Körperstrafen und die für Eltern zur Verfügung stehenden Unterstützungsdienste zu informieren, stellt ein Beispiel dar, dass zur Aufklärung beiträgt und soziale Übereinstimmung zur Unterstützung des Gesetzes und für Verhaltensveränderungen schafft. Aufklärung alleine garantiert jedoch nicht automatisch eine breite soziale Unterstützung oder individuelles Engagement für diese Veränderung. Die Kommunikation sollte daher darüber hinausgehen, über das Gesetz zu informieren und zu berichten, wie es umgesetzt werden sollte. Sie sollte außerdem die Grundlage für einen neuen gesellschaftlichen Konsens legen, der vorschreibt, dass keine auch noch so milde Gewaltanwendung gegen Kinder annehmbar ist.

## 7.2 JURISTISCHE ANSÄTZE

Alle auf Aufklärung und sozialem Wandel ausgerichteten Strategien sollten auf die Rechte des Kindes zentriert sein und Kinder mit einbeziehen. In der Praxis bedeutet das, dass das Prinzip des besten Interesses des Kindes im Mittelpunkt der Planung, Umsetzung und Auswertung von Kampagnen und sonstigem Eintreten für gewaltfreie Kindheiten stehen sollte. Besonderer Wert sollte darauf gelegt werden, dass diejenigen, die bei der Umsetzung der Gesetzgebung Aufgaben erfüllen, zu den Rechten des Kindes fortgebildet werden. Des Weiteren sollte besondere Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass Kinder angemessen informiert werden und aktiv an der Aufklärungsarbeit und Kampagnen beteiligt sind.

## 7.3 SCHLÜSSELGRUPPEN

Idealerweise sollten Kommunikation, Aufklärung und Verhaltensveränderung alle Schichten der Gesellschaft erreichen und Gruppen mit besonderen Bedürfnissen, Einstellungen und Verhaltensweisen zum Ziel haben. Universelle Ansätze oder großangelegte Kampagnen können unter Umständen nicht ausreichen, um bestimmte Gemeinschaften zu überzeugen, insbesondere nicht die, die eine besondere potenzielle Gefährdung für Kinder darstellen. Aus diesem Grund müssen Kampagnen inklusiv sein. Sie sollten z.B. Väter; Kinder mit Behinderungen; oder Kinder, die ethnischen Minderheiten angehören, im Fokus haben.

## 7.4 PARTNERSCHAFTEN

Solide und breit angelegte Partnerschaften sind grundlegend für Verhaltensveränderungen und sozialen Wandel. Eine Zusammenarbeit kann dabei helfen, sicherzustellen, dass die Aufklärungsarbeit inklusiv durchgeführt wird und sämtliche wichtige Zielgruppen durch Aktivitäten und durch auf ihre unterschiedlichen Bedürfnisse angepasste, wirkungsvolle Botschaften angesprochen werden. Partnerschaften dieser Art schaffen eine kritische Masse und zeigen, dass verschiedene Gruppen und Berufe, wie Ärzte/innen, religiöse Gruppierungen,

Lehrer/innen, die Polizei und die Zivilgesellschaft fest hinter dem gesetzlichen Verbot von Körperstrafen gegen Kinder stehen.

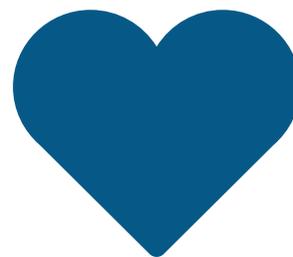
## 7.5 ETHISCHE FRAGEN BEI DER DURCHFÜHRUNG VON KAMPAGNEN

Zu den Schlüsselprinzipien, die sicherstellen, dass eine Kampagne ethisch durchgeführt wird, zählen der Respekt für die Rechte der Teilnehmer/innen und der Respekt für die breitere Gemeinschaft. Im Fall der Teilnehmer/innen zählen hierzu Einwilligungserklärungen, die Wahrung der Privatsphäre und der Schutz der Teilnehmer/innen vor Schaden. In Bezug auf die breitere Gemeinschaft oder Zielgruppe, ist es wichtig, dass eine ethische Kampagne "keinen Schaden anrichtet". Dass sie Kinder weder Risiken aussetzt noch dazu beiträgt, in Kindern oder Erwachsenen Misstrauen zu erwecken.

## 7.6 KERNBOTSCHAFTEN VERMITTELN

In allen Kommunikationskampagnen ist es wichtig, Schlüsselmomente zu identifizieren, in denen die Zielgruppe am leichtesten zu erreichen und am empfänglichsten für die zu überbringenden Kernbotschaften ist. In Bezug auf Körperstrafen können sich solche Möglichkeiten in den folgenden Rahmen anbieten:

- Geburtenmeldungen;
- Geburtsvor- und Nachsorge;
- Kontakte von Gesundheitsdiensten und Fachkräften aus dem Gesundheitswesen mit Eltern, werdenden Eltern und Kindern;
- Beginn der Vorschulzeit, Einschulung, Lehrpläne und informelle Bildungsgegebenheiten;
- Soziale Fürsorgedienste, die Kontakt zu Kindern haben;
- Grundausbildung und Fortbildungen, die an alle gerichtet sind, die mit oder für Kinder oder Familien arbeiten, darunter auch Lehrer/innen und Pflegekräfte;
- Mitglieder der Zivilgesellschaft, die mit Kindern und Familien in Kontakt stehen, darunter auch Glaubensgruppen, Sportvereine, Kunst, Kultur und andere Freizeitaktivitäten, denen Kinder und Familien nachgehen;
- Massenmedien –Werbeflächen und Radio/TV;
- Aufklärungsarbeit im Internet und Social Media Networking etc..



# schlussfolgerung

## GRUNDLEGENDE SCHRITTE AUF DEM WEG ZU GEWALTFREIEN KINDHEITEN



Deutliche und ausdrückliche Gesetzesverbote, die alle Umfeldler und Umgebungen abdecken, in denen sich Kinder aufhalten (z.B. das häusliche Umfeld, die Schule).



Ein passendes Angebot in Bezug auf Ausbildung und Ausbau von Kapazitäten, das sowohl Dienstleistungsanbieter/innen, wie Sozialarbeiter/innen, Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen, dem Strafvollzug und dem Bildungswesen umfasst.



Die Unterstützung von Kinderschutzsystemen, die das Gesetz wirkungsvoll zum besten Interesse des Kindes umsetzen werden.



Die Einbindung der Zivilgesellschaft, vor allem durch Informations- und Unterstützungsangebote in Bezug auf positive Disziplin für Eltern und Betreuungspersonen.



Ein umfassender nationaler Aktionsplan zur Umsetzung muss kinderzentriert und sektorenübergreifend sein und außerdem Folgendes beinhalten:

- Koordinationsmechanismen
- Überwachungs- und Auswertungsmechanismen
- Angemessene Finanzierung



Aufklärungskampagnen zur Förderung des Verbots und zur Unterstützung von Einstellungs- und Verhaltensänderungen in der der Kindererziehung.



---

### **Non-Violent Childhoods**

Ziel des Non-Violent Childhoods Programms ist es, die komplette Umsetzung des gesetzlichen Verbots für Körperstrafen gegen Kinder im Ostseeraum durch die Zusammenarbeit verschiedener Interessengruppen sowohl in der Planung, als auch in der Umsetzung zu fördern. Das entsprechende Arbeitsprogramm wird vom Sekretariat des Ostseerates geleitet und von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt. [www.childrenatrisk.eu/nonviolence](http://www.childrenatrisk.eu/nonviolence)

---

### **Council of the Baltic Sea States**

Der Ostseerat (CBSS) wurde 1992 gegründet und arbeitet als politisches Forum für regionale Zusammenarbeit und Austausch zwischen den Regierungen. Mitgliedsstaaten des CBSS sind Dänemark, Estland, Finnland, Deutschland, Lettland, Norwegen, Polen, Russland, Schweden und die Europäische Kommission. Der CBSS arbeitet über Netzwerke und Sachverständigengruppen. 1998 begann der CBSS an der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention zu arbeiten. Die CBSS Sachverständigengruppe für gefährdete Kinder engagiert sich gemeinsam mit nationalen, regionalen und internationalen Akteuren/innen gegen Misshandlung, Menschenhandel und alle sonstigen Formen gegen Kinder gerichteter Gewalt. [www.cbss.org](http://www.cbss.org)

---

### **Eine regionale Initiative und Partnerschaft**

Folgende Länderpartner unterstützen das Projekt durch Ministerien und Institutionen auf nationaler Ebene: das Sozialministerium, Estland; das Ministerium für Soziales und Gesundheit, Finnland; das Wohlfahrtsministerium, Lettland; das Amt des Beauftragten für Kinderrechte, Polen; und das Ministerium für Soziales und Gesundheit, Schweden. Die Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children wirkt als internationaler Partner an dem Programm mit. Ministerialbehörden, Abgeordnete nationaler Parlamente, Kinderbeauftragte, Wissenschaftler und Kinder der meisten Länder des Ostseeraums haben außerdem an Expertentreffen teilgenommen und zu den Leitlinienberichten beigetragen. Außerdem haben sich auch Experten aus anderen europäischen Ländern und Institutionen daran beteiligt.

---

### **Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children**

Die Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children arbeitet mit dem Ziel ein allgemeines Verbot und eine gänzlichen Abschaffung von Körperstrafen gegen Kinder zu erreichen, mit Regierungs- und Nicht-Regierungsakteuren/innen zusammen. Die Initiative ist internationaler Partner des Non-Violent Childhoods Programms. [www.endcorporalpunishment.org](http://www.endcorporalpunishment.org)

---

## Leitlinienberichte

---

**Ein Schritt-für-Schritt Leitfadern** für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention um Körperstrafen abzuschaffen

---

**Gewaltfreie Kindheiten garantieren** – Leitlinien für die Umsetzung des Verbots von Körperstrafen in der häuslichen Umgebung

---

**Erziehung für gewaltfreie Kindheiten** – Positive Erziehung um Körperstrafen ein Ende zu schaffen

---

**Gesellschaften, die gewaltfreie Kindheiten unterstützen** – Aufklärungskampagnen um Körperstrafen ein Ende zu schaffen

---

**Dienstleistungsanbieter/Innen als Fürsprecher/Innen für gewaltfreie Kindheiten** – Dienstleistungsangebote für Eltern und Kinder um Körperstrafen abzuschaffen

---

**Fortschrittskontrolle auf dem Weg zu gewaltfreien Kindheiten** – Die Erfassung von Einstellungs- und Verhaltensänderungen als Schritt in Richtung Abschaffung von Körperstrafen

---

Das Non-Violent Childhoods Programm untersteht dem Council of the Baltic Sea States in Zusammenarbeit mit:

Sozialministerium, Estland  
Ministerium für Soziales und Gesundheit, Finnland  
Wohlfahrtsministerium, Lettland  
Amt des Beauftragten für Kinderrechte, Polen  
Ministerium für Soziales und Gesundheit, Schweden  
The Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children

Weitere Informationen zum Non-Violent Childhoods Programm, den Leitlinienberichten und der Kampagne finden Sie unter [www.childrenatrisk.eu/nonviolence](http://www.childrenatrisk.eu/nonviolence)



Dieses Projekt wird als Teil des Programms "Gleichstellung, Rechte und Unionsbürgerschaft 2014-2020" von der Europäischen Union mitfinanziert. Diese Publikation spiegelt ausschließlich die Sichtweisen der AutorInnen wieder, und die Europäische Kommission kann für jegliche Nutzung der enthaltenen Informationen nicht herangezogen werden.



GLOBAL INITIATIVE TO  
**End All Corporal  
Punishment of Children**